

Vertragsbedingungen für den Besuch der Betreuenden Grundschulen

1.0 Allgemeines

1.1 Definition Betreuende Grundschule

Der Begriff „Betreuende Grundschule“ beschreibt ein freiwilliges Betreuungsangebot an Grundschulen in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn. Dies bedeutet, der/die Schüler/in wird in der Regel über den normalen Unterricht hinaus von Betreuungskräften beaufsichtigt. Darüber hinaus kann der/die Schüler/in eigenverantwortlich seine Hausaufgaben beginnen. Das Betreuungspersonal wird im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfestellung leisten. Eine Garantie, dass das Kind die Hausaufgaben richtig erledigt hat, ist dies jedoch nicht. Hierfür ist nach wie vor der/die Schüler/in selbst bzw. die/der Sorgeberechtigte verantwortlich.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MBWWK) des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 01.08.2014, Amtsblatt S. 224).

1.2 Betreuungszeitraum / Aufsichtspflicht / Abholung

Die Betreuung erfolgt an der

- a) an der Josef-Guggenmos-Grundschule Enkenbach-Alsenborn montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr und nach Unterrichtsende bis 14.00 Uhr,
- b) an der Grundschule Mehlingen montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr und nach Unterrichtsende bis 14.00 Uhr,
- c) an der Münchhofschule Grundschule Hochspeyer nach Unterrichtsende bis 14.00 Uhr

Eine Betreuung während der Ferien oder an Feiertagen/schulfreien Tagen wird nicht angeboten.

Die Aufsichtspflicht der Betreuungskraft beginnt mit Empfang des Kindes. Während der Betreuungszeit ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für den Weg von der Grundschule nach Hause sind es die Sorgeberechtigten. Sollte das Kind die Schule mit Zustimmung der Sorgeberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Sorgeberechtigten. Die Schüler werden entweder durch die/den Sorgeberechtigte/n oder durch genannte Personen abgeholt oder fahren mit dem Bus nach Hause, wenn vertragsmäßig nicht etwas anderes bestimmt ist.

Besonderer Hinweis:

Erfolgt die Abholung durch die/den Sorgeberechtigte/n nicht bis spätestens 14:00 Uhr und muss die Betreuungskraft das/die Kind/er deshalb zusätzlich weiter beaufsichtigen, fällt ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von **10,00 € je angefangene ½ Stunde** an.

1.3 Anspruch auf einen Betreuungsplatz

In der jeweiligen Schule wird nur dann ein Betreuungsangebot eingerichtet, wenn eine ausreichende Anzahl von Anmeldungen vorliegt. Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nur bei ausreichender Kapazität, fristgerechter Abgabe des Antrags auf Anmeldung und unter der Voraussetzung, dass keine Ablehnungsgründe gemäß Ziff. 2.4 vorliegen. Ein Anspruch begründet sich erst nach Zustimmung der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn.

1.4 Betreuungskosten

Für die Teilnahme an der Betreuenden Grundschule wird folgender Beitrag (Monatspauschale) erhoben:

Josef-Guggenmos-Grundschule Enkenbach-Alsenborn	21,00 €
Grundschule Mehlingen	21,00 €
Grundschule Münchhofschule Hochspeyer	14,00 €

Für jedes weitere an der Betreuung teilnehmende Kind einer Familie (Geschwisterkind-Regelung) sind folgende pauschalen Monatsbeiträge zu entrichten:

Josef-Guggenmos-Grundschule Enkenbach-Alsenborn	10,50 €
Grundschule Mehlingen	10,50 €
Grundschule Münchhofschule Hochspeyer	7,00 €

Die Zahlungspflicht entfällt nicht bei krankheitsbedingtem oder sonstigem Fernbleiben des Kindes. Der Ferienmonat (Juli oder August) wird nicht in Rechnung gestellt. Die Festsetzung der Betreuungskosten erfolgt durch die Verbandsgemeinde per Bescheid. Die Zahlung der Betreuungskosten erfolgt per Bankeinzug zu jedem 15. eines Monats.

1.5 Verpflegungskosten

An der Josef-Guggenmos-Grundschule Enkenbach-Alsenborn, Grundschule Mehlingen und der Münchhofschule Grundschule Hochspeyer wird eine Mittagsverpflegung angeboten. Ein Essen kostet zur Zeit 3,00 €. Abweichungen von den festgelegten Essenstagen müssen spätestens am Donnerstag der Vorwoche bei den Betreuungspersonen gemeldet werden. Bestellte Essen können nicht zurückerstattet werden. Die Festsetzung der Verpflegungskosten erfolgt durch die Verbandsgemeinde per Bescheid und wird per Bankeinzug zu jedem 15. eines Monats eingezogen.

Für Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe in Form von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung, Miet- bzw. Lastenzuschuss nach dem Wohngeldgesetz, einen Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz kann bezüglich der Kosten für die Mittagsverpflegung im Rahmen des Programmes „Leistungen für Bildung und Teilhabe“ eine Kostenbeteiligung durch das Jobcenter oder das Sozialamt bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern erfolgen. Es verbleibt jedoch eine Eigenbeteiligung von 1,00 € pro Mittagessen.

1.6 Kostenänderungen

Die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn behält sich eine Änderung des Betreuungsentgeltes vor. Die Änderung wird vor deren Inkrafttreten den Sorgeberechtigten mitgeteilt. Wird das Betreuungsgeld erhöht, steht dem Vertragspartner ein Kündigungsrecht mit Wirkung ab der Erhöhung zu. Der Vertrag ist dann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Änderung zu kündigen.

2.0 Anmeldeverfahren

2.1 Verbindlichkeit der Anmeldung

Der Vertrag ist auf die Dauer des jeweiligen Schuljahres beschränkt und kann nur bei Vorliegen der in 3.0 genannten Voraussetzungen aus wichtigem Grund vorzeitig gekündigt werden.

2.2 Anmeldefristen

Bei Neuansmeldungen muss der Antrag auf Anmeldung und das SEPA Mandat vollständig ausgefüllt und unterschrieben in der Schule bis spätestens **31.03.** eines Kalenderjahres vorliegen. Später eingehende oder unvollständige Anmeldungen können nicht mehr bzw. nur noch bei freien Kapazitäten berücksichtigt werden. Die Anmeldungen sind daher bis zu dem o.g. Zeitpunkt in der Grundschule abzugeben, diese leitet die Anmeldungen und SEPA-Mandate an die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn weiter.

2.3 Ausnahmen von der Anmeldefrist

Ein anderer Anmeldezeitpunkt wird akzeptiert, wenn ein kurzfristiger Umzug erfolgt ist, der/die Schüler/in die Schule gewechselt hat oder sich die Arbeitssituation der/des Sorgeberechtigten geändert hat. Sind zum Zeitpunkt der Anmeldung keine freien Plätze in der Betreuung vorhanden, kommt der/die Schüler/in auf eine Warteliste.

2.4 Ablehnung der Anmeldung

Der Anmeldung für die Betreuende Grundschule kann seitens der Schulleitung aus pädagogischen Gründen und seitens der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn wegen Zahlungsrückstand mit Betreuungskosten widersprochen werden.

3.0 Abmeldeverfahren/Kündigung/Ausschluss

Abmeldung und Kündigung

Der Vertrag endet automatisch nach Ablauf des Schuljahres. Eine vorzeitige Kündigung vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund und mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich in der Schule durch die/den Sorgeberechtigten einzureichen. Bei verspätetem Kündigungseingang besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Betreuungskosten.

Ausschluss

Schüler, die permanent den geordneten Ablauf in der Betreuungsgruppe, insbesondere durch Belästigung und Gefährdung anderer Schüler, stören und die Weisungen der Betreuungskraft nicht befolgen, können, nach vorheriger Abmahnung bei den Sorgeberechtigten, mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende vom Besuch der Betreuungsgruppe ausgeschlossen werden.

den. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss möglich. Der Ausschluss aus der Betreuungsgruppe kann auch bei wiederholter Nichtbeachtung anderer Pflichten aus diesen Vertragsbedingungen erklärt werden

4.0 Erlass/Sozialfonds für die Mittagsverpflegung

Sozialfonds

Nach den Richtlinien über die Gewährung von Mitteln aus dem Sozialfonds für das Mittagessen an den betreuenden Grundschulen in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn hat derjenige einen Anspruch auf Reduzierung des Mittagessensbeitrages, der kein Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe in Form von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung, Miet- bzw. Lastenzuschuss nach dem Wohngeldgesetz, einen Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bekommt und sich die Kosten für das Mittagessen seines Kindes aufgrund seiner wirtschaftlichen Notlage nicht leisten kann. Einen Antrag auf Zahlung eines Zuschusses aus dem Sozialfonds „Mittagessen“ kann dann gestellt werden. Dazu gelten die Einkommensgrenzen der Lernmittelfreiheit. Diesen Zuschuss aus dem Sozialfonds für das Mittagessen können auch Eltern beantragen, die Leistungen nach § 3 AsylLG erhalten.

In diesen Fällen reduziert sich die Eigenbeteiligung der Eltern auf 1 Euro je Mittagessen.

Der Antrag ist in den Schulsekretariaten erhältlich und mit den erforderlichen Unterlagen dem Schulträger vorzulegen.

Einkommensgrenzen für den Sozialfonds „Mittagessen“

Einen Anspruch auf einen Zuschuss aus dem Sozialfonds „Mittagessen“ haben Eltern, sofern das gemeinsame Einkommen (eigenes und das der Sorgeberechtigten) folgende Einkommensgrenzen pro Jahr unterschreitet:

Anzahl Kinder	Einkommen	
	Eltern*	Elternteil (alleinerziehend)
ein Kind	26.500,00 €	22.750,00 €
zwei Kinder	30.250,00 €	26.500,00 €
drei Kinder	34.000,00 €	30.250,00 €
vier Kinder	37.750,00 €	34.000,00 €
zzgl. jedes weitere Kind	3.750,00€	3.750,00 €

* bzw. eines Elternteils, der mit einer Partnerin oder einem Partner zusammenlebt

Erlass

Auf Antrag ist es möglich, einen Erlass zu erhalten. Anspruch auf Erlass der Betreuungskosten hat, wer Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe in Form von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung, Miet- bzw. Lastenzuschuss nach dem Wohngeldgesetz, einen Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält und sich die Kosten für die Betreuung des Kindes aufgrund der wirtschaftlichen Notlage nicht leisten kann.

Die Unterlagen für den Erlass müssen spätestens 14 Tage nach Abgabe der Anmeldung eingereicht werden. Unvollständige Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

Über die Gewährung des Erlasses oder die Gewährung des Sozialfonds wird die/der Sorgeberechtigte schriftlich informiert.

Sofern sich die Einkommenssituation verändert, muss der Vertragspartner die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn darüber schriftlich informieren.

Einen Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Betreuungskosten/Mittagessenskosten besteht nicht.

5.0 Umgang mit personenbezogenen Daten

Die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn ist berechtigt, die für die im Rahmen der Organisation und Abrechnung der Betreuenden Grundschule notwendigen personenbezogenen Daten der Schüler/innen sowie deren Sorgeberechtigten zu erheben und elektronisch zu verarbeiten (erheben, verfassen, speichern, nutzen, übermitteln und löschen). Die Schulen sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Anmeldung zu einem Betreuungsplatz vorliegenden Datenbeständen der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn zu übermitteln, sofern es sich um Daten von Schüler/innen und deren Sorgeberechtigten handelt, die an der Betreuenden Grundschule teilnehmen. Ergänzend wird auf die Datenschutzhinweise (Anlage 3) verwiesen.

Enkenbach-Alsenborn, 23.02.2021

Verbandsgemeindeverwaltung

(Andreas Alter)
Bürgermeister